

Verein zur Förderung des Instituts für das Recht der Digitalisierung
an der Philipps-Universität zu Marburg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Instituts für das Recht der Digitalisierung an der Philipps-Universität zu Marburg e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Marburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, Forschung und Lehre des Instituts für das Recht der Digitalisierung an der Philipps Universität zu Marburg zu fördern. Der Verein unterstützt das Institut durch Bereitstellung finanzieller und sachlicher Mittel. Unterstützt werden können insbesondere die Durchführung von Tagungen, Seminaren und Fortbildungstätigkeiten für Anwender und Anwenderinnen aus der Praxis sowie Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen sowie Studierende. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wird insoweit als Förderverein nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig. Der Verein darf sich an anderen gemeinnützigen Gesellschaften beteiligen, soweit dies dem Vereinszweck dient.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke nach dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein kann Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit es erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, jedoch höchstens nach den jeweils geltenden zulässigen Sätzen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, die ausscheiden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ersetzung der Aufwendungen von Vereinsmitgliedern oder Externen zur Durchführung von Aktivitäten für die satzungsmäßigen Zwecke wird in einer Aufwandsentschädigungsordnung geregelt. Werden über die Durchführung von Seminaren und Fortbildungstätigkeiten dem satzungsmäßigen Zweck nach Mittel eingebracht, so werden diese Mittel wieder vollständig zur Förderung des

gemeinnützigen Zweckes eingesetzt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Das Nähere regelt die Beitragsordnung des Vereins. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

- (2) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat,
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat oder
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer und Kassenprüferinnen;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und Kassenprüferinnen;
- d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die ersten/erste Vorsitzenden/Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die zweiten/zweite Vorsitzenden/Vorsitzende. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

(4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/von der jeweiligen Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(7) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen/eine oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/Kassenprüferin/Kassenprüferinnen geprüft. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden/der zweiten Vorsitzenden und weiteren fünf Vorstandsmitgliedern als erweiterten Vorstand. Der Leiter/die Leiterin des wissenschaftlichen Beirats ist Mitglied des Vorstands.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger/Nachfolgerinnen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen/der Ausgeschiedenen einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählen.

(4) Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

(5) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, wenn die Voraussetzungen, von denen die Bestellung abhängt, weggefallen sind. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Funktion verhindert, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen/der Ausgeschiedenen einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählen.

(6) Den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die erste und der/die zweite Vorsitzende. Jeder/jede ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die erste stellvertretende Vorsitzende nur dann den Verein vertreten soll, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Der wissenschaftliche Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus dem Leiter/der Leiterin sowie Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis. Sie werden für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds durch den Vorstand gewählt und können wiedergewählt werden. Der/die geschäftsführende Direktor/Direktorin bzw. die geschäftsführenden Direktoren/Direktorinnen des Instituts für das Recht der Digitalisierung sollte(n) möglichst auch Leiter/Leiterin des wissenschaftlichen Beirats sein.

(2) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt den Vorstand, der an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teilnehmen kann, bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er pflegt den Kontakt zwischen dem Institut und der Praxis. Weiterhin gibt er Anregungen für die Arbeit des Instituts.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Philipps-Universität zu Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an den Fachbereich Rechtswissenschaften, nämlich für Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Rechts der Digitalisierung, zu verwenden hat.

(2) Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand solange im Amt, bis das Vermögen vollständig liquidiert ist.

§ 12 Tag der Errichtung

Diese Satzung ist von der Gründerversammlung am 19.11.2018 beschlossen worden.